

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

82. Jahrgang

29. Januar 2025

Nr. 4 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
019/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot einer Sparerkunde; Nr. 3511230207	2
020/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Antrag auf Vorbescheid für die Änderung einer Windfarm in Altenbeken-Schwaney, AZ: 66.3/41945-24-600	3
021/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Antrag auf Vorbescheid für die Änderung einer Windfarm in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; AZ: 66.3/41949-24-600	4
022/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Antrag auf Vorbescheid für die Änderung einer Windfarm in Lichtenau-Asseln; AZ: 66.3/40078-25-600	5
023/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg sowie die Auslegung der Genehmigungsbescheide; AZ: 66.3/42315-23-600 (WEA 04), 66.3/42316-23-600 (WEA 05), 66.3/42317-23-600 (WEA 06)	6 - 7



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



019/2025



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3511230207 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 24.01.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

020/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41945-24-600

**Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich Fragestellung, ob das geplante Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist und der Prüfung der Vereinbarkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Einschluss der Repowering-Vorschrift § 45 e Abs. 3 BauGB, insbesondere der Darstellungen des Flächennutzungsplans (Ausschlusswirkung) und des Raumordnungsplans und der Vereinbarkeit mit Belangen der zivilen und militärischen Flugsicherung

Brockmann Wind GmbH & Co. KG Altenbeken, Eggering 66, 33184 Altenbeken, beantragt den Vorbescheid hinsichtlich der Fragestellung, ob das geplante Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Außerdem wird die Vereinbarkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Einschluss der Repowering-Vorschrift § 45 e Abs. 3 BauGB, insbesondere der Darstellungen des Flächennutzungsplans (Ausschlusswirkung) und des Raumordnungsplans und die Vereinbarkeit mit Belangen der zivilen und militärischen Flugsicherung im Vorbescheid abgefragt.

Geplant ist eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.260 kW Nennleistung in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 17, Flurstück 18.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Antrag sind ausschließlich planungsrechtliche Belange zu beurteilen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

021/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41949-24-600

**Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Fragestellung, ob das geplante Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Und der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Raumordnung / Landesplanung

Die WP Wohlbedacht GmbH & Co. KG 1, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, beantragt den Vorbescheid hinsichtlich der Fragestellung, ob das geplante Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Außerdem wird die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Raumordnung / Landesplanung im Vorbescheid abgefragt.

Geplant sind insgesamt drei Windenergieanlagen, davon 3 Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 175 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Antrag sind ausschließlich planungsrechtliche Belange zu beurteilen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

022/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40078-25-600

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Turbulenzen, Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG und der Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Belangen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Asseln

Die Bürgernetz GmbH, Bergring 55, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Turbulenzen, Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG und der Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Belangen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung in Lichtenau-Asseln.

Die Anlage soll auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 3, Flurstücke 59, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die einzige aus diesem Antrag hervorgehende Umweltbelastung durch die Turbulenzauswirkungen auf Sachgüter kann durch entsprechende sektorielle Abschaltungen sicher vermieden werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

023/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42315-23-600 (WEA 04)
66.3/42316-23-600 (WEA 05)
66.3/42317-23-600 (WEA 06)

Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG mit Bescheiden vom 20.01.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb jeweils einer Windenergieanlage des Typs Enercon Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 4, Flurstück 167 (WEA 04) sowie in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 25, Flurstück 49 (WEA 05), sowie einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 166,0 m, einem Rotordurchmesser von 136,0 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren Flur 25, Flurstück 95 (WEA 06), erteilt wurden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Die Genehmigungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts, der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, des Landesbetriebes Straßenbau NRW sowie des LWL-Archäologie für Westfalen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Die Genehmigungsbescheide liegen in der Zeit vom

30.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Diese kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

29. Januar 2025

Nr. 4 / S. 7

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling